

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Beabsichtigte Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Geratskirchner Bach (Gewässer 3. Ordnung) von Fluss-km 15,720 bis Fluss-km 17,100 in der Gemeinde Geratskirchen, Landkreis Rottal-Inn durch den Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung
hier: Bekanntmachung des Erörterungstermins (Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG)

1. Erörterungstermin:

Im Anhörungsverfahren für das oben aufgeführte Verordnungsverfahren wurden keine Einwendungen erhoben. Die Erörterung findet daher für alle Gemeinden an einem gemeinsamen Termin statt. Beim Erörterungstermin werden die ggf. erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Fachbehörden zu der geplanten Festsetzung erörtert (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin beginnt am

Montag, den 30. März 2020, um 14.00 Uhr

im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen – kleiner Sitzungssaal
(Gebäude 5, 4. Stockwerk).

Der Erörterungstermin wird hiermit ortsüblich gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG bekanntgemacht.

2. Hinweise:

1. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).
2. Teilnahmeberechtigt sind neben den Vertretern der Behörden auch diejenigen Personen, die ordnungsgemäß und fristgemäß Einwendungen erhoben haben bzw. sich von der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes betroffen fühlen.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Vertretungen sind durch Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung dem Leiter des Erörterungstermins anzuzeigen. Die Vollmacht bleibt bei den Akten des Landratsamtes Rottal-Inn.
4. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Verspätet vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
6. Das Anhörungsverfahren ist mit Beendigung des Erörterungstermins abgeschlossen.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
8. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Geratskirchen (www.geratskirchen.de/veranstaltungen/details/article/bekanntmachungen) einsehbar. Maßgeblich ist aber gemäß Art. 27 a Abs. 2 Satz 4 BayVwVfG der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Geratskirchen.

Geratskirchen, den 09.03.2020
Gemeinde Geratskirchen


Johann Gaßlbauer
1. Bürgermeister

